

D. Ministerium der Finanzen

2032

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung; Änderung

RdErl. des MF vom 7. 8. 2014 – 14.21-03540

Bezug:

RdErl. des MF vom 1. 7. 2013 (MBI. LSA S. 529)

1. In Nummer 1 des Bezugs-RdErl. wird die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 12. 12. 2012 (BGBl. I S. 2657, 3009)“ durch die Angabe „Verordnung vom 18. 7. 2014 (BGBl. I S. 1154)“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 26. 7. 2014 in Kraft.

An die

Landesbehörden sowie
sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Bek. des MLU vom 24. 7. 2014 – 65-42141/2.1

Bezug:

Anlage der Bek. des MLU vom 18. 5. 2006 (MBI. LSA S. 452), geändert
durch Anlage der Bek. vom 18. 12. 2013 (MBI. LSA 2014 S. 33)

In der **Anlage** wird die vom Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 7.7.2014 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 2002 (GVBl. LSA S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. 12. 2009 (GVBl. LSA S. 700, 707), beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt nach Genehmigung durch das Ministerium vom 23.7.2014 gemäß § 7 Abs. 2 AG TierSG bekannt gemacht.

Anlage

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Die Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vom 25. 4. 2006 (MBI. LSA S. 452), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt vom 26.11.2013 (MBI. LSA 2/2014 S. 33), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „300 €“ durch die Angabe „600 €“, die Angabe „150 €“ durch die Angabe „300 €“ und die Angabe „25 €“ durch die Angabe „50 €“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft.

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

707

Ergänzende Bestimmungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 in Kleingartenanlagen sowie Wochenendhaus- und Feriengebieten; Zweite Änderung

RdErl. des MLV vom 13. 6. 2014 –
22 Hochwasser, Ergänzung Teil E

Bezug:

RdErl. des MLV vom 10. 9. 2013 (MBI. LSA S. 509), geändert durch RdErl.
vom 8. 5. 2014 (MBI. LSA S. 252)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Bis zu einer Schadenshöhe von 1 000 Euro werden
80 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sofern die Schadenshöhe 1 000 Euro nicht übersteigt, können in Einzelfällen zur Vermeidung von Härtefällen bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Sie wird“ werden durch die Wörter „Für einen darüber hinausgehenden Teil der Schadenshöhe wird ein Zuschuss“ ersetzt und wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „maximal“ eingefügt.

b) Nummer 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 10. 9. 2013 in Kraft.